

**Verordnung zur Durchführung  
des Gesetzes zur Verhinderung der Teilnahme  
am spanischen Bürgerkrieg.**

**Vom 20. Februar 1937.**

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Verhinderung der Teilnahme am spanischen Bürgerkrieg vom 18. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 241) bestimme ich folgendes:

§ 1

(1) Pässe deutscher Staatsangehöriger mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland sind für Reisen nach Spanien und nach den spanischen Besitzungen, einschließlich der Zone des Spanischen Protektorats in Marokko, und für die Durchreise durch diese Gebiete nur gültig, wenn der Geltungsbereich des Passes von der zuständigen Passbehörde ausdrücklich auf diese Gebiete erstreckt ist.

(2) Der Zusatz über den Geltungsbereich des Passes für diese Gebiete (Abs. 1) lautet:

„Gültig auch für Reisen nach und durch Spanien“.

(3) Deutschen Staatsangehörigen ist die Ausreise aus dem Reichsgebiet nach diesen Gebieten verboten, sofern nicht der Geltungsbereich des Passes auf diese Gebiete erstreckt ist.

§ 2

Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen, ist es verboten, zur Teilnahme am spanischen Bürgerkrieg in das Reichsgebiet einzureisen und aus dem Reichsgebiet auszureisen.

§ 3

Die Grenzpolizeibehörden haben Personen, bei denen Grund zu der Annahme vorliegt, daß sie am spanischen Bürgerkrieg teilnehmen wollen, am Grenzübertritt zu hindern.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 21. Februar 1937 in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1937.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung des Reichsführers SS  
und Chefs der Deutschen Polizei

Dr. West

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

## Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Probenummern kostenfrei!

Das Reichsministerialblatt enthält Verordnungen, Aus- und Durchführungsbestimmungen, Erlasse und Bekanntmachungen der Reichsbehörden.

Vierteljahrsbezug durch die Postanstalten zum Preise von 3 *R.M.* Einzelnummern von uns unmittelbar.

**Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4**

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 *R.M.*, für Teil II = 2,10 *R.M.*  
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4  
(Fernsprecher: D 2 Weidenbamm 92 65 — Postcheckkonto: Berlin 96 200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.  
Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf.*, ausschließlich der Postdruckfachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.